

98527 Suhl

mit Unterstützung durch:
Initiative KSVO LK Stade
Politik für die Katz‘

04.07.2023

Per Einschreiben

Herrn Oberbürgermeister der Stadt Suhl/Thüringen
Andre' Knapp
Marktplatz 1
98527 Suhl

Vollzug Tierschutzgesetz

Erlass eines Verwaltungsaktes - Katzenhaltung am Friedberg -

Ihr Zeichen: 12.41.04-2683.06/pl03-23 v. 30.05.2023 - übergeben am 23.06.2023

hier: Begründung zu meinem Widerspruch vom 30.06.2023

Rechtsgrundlagen:

- BGB § 965 bis 984, BGB § 90a
- Schr. des BMEL und BMJV v. 20.09.2017
- BverwG Urteil v. 26.04.2018, Az.: 3 C 24.16
- § 1, § 2, § 13b (17-10527, S. 32), § 17 TierSchG
- § 323c StGB (unterl. Hilfeleistung)
- GG Art. 20 a - Staatszielbestimmung Tierschutz
- Kommentar z. TSchG (Hirt/Moritz/Maisack, 3. Auflage 2016
- Holst. Oberlandesgericht Schleswig (3. + letzte Instanz Az: 14 U 91/87 v. 14.07.88)
- VG Aachen, Urt. v. 29. 12. 2009, 6 K 2135/08;
- Stadtordnung der Stadt Suhl, § 12, Nr. 7, vom 01.12.2015
- VG Regensburg, Urt. v. 05.08.2014, Az.: RO 4K13, 1231

Seite 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen o.g. Verwaltungsakt Widerspruch ein, den ich wie folgt begründe:

Vorgang:

Ich habe seit einiger Zeit scheue und streunende Katzen auf einem Grundstück in einer Gartenanlage Am Friedberg gefüttert, da diese auf der Suche nach Futter durch das Kleingartengelände streunten.

Am 28.09.2022 (wie aus dem Schr. des Vet-Amtes v. 17.01.2023 zu entnehmen ist) habe ich mich hilfesuchend an das Vet-Amt der Stadt Suhl gewandt und damit die Katzen offiziell als Fundtiere gemeldet.

Zunächst äußerte das Vet-Amt (Herr Friedel) „man könne mir helfen, ich solle den Tierpark Suhl (Frau Bache) kontaktieren, um dort um Hilfe zu bitten“. Frau Bache allerdings wies mein Hilfeersuchen mit den Worten „wir haben keine Kapazitäten und können keine Tiere aufnehmen“ ab. Die Aufnahme wurde mit dieser Aussage widerrechtlich verweigert. Die Stadt Suhl hat damit Fundunterschlagung begangen. Hierzu sei noch zu bemerken, dass der findende Bürger nach BGB ein Abgaberecht gegenüber der Behörde hat und diese eine Aufnahmepflicht (VG Regensburg 05.08.2014, Az: 4K13. 1231).

Dann gab es am 04.10.22 gab es eine amtliche Kontrolle auf dem Gartengrundstück mit der Feststellung, dass sich dort ca. 25 Katzen aufhalten würden. Ich habe wiederholt geäußert, dass es nicht meine Tiere seien.

Am 05.10.2022 erging abermals eine Kontrolle durch das Vet-Amt. Ich habe vorgeschlagen, einen TSV/eine Tierauffangstation um Hilfe zu bitten.

In weiteren Besuchen wurde ich dermaßen unter Druck gesetzt und mir wurde mitgeteilt, dass ich nun Halterin- und Betreuerin der Katzen sei, was ich mehrfach bestritten und erklärt habe.

Zu Seite 1, Nr. 1 Ihres Schreibens:

Die in Anlage 1 Ihres o.g. Schreibens aufgeführten Katzen, die von der TS-Organisation „Verein Kit-ten und Katzenothilfe“ auf Kosten des Vereins kastriert, gekennzeichnet und registriert wurden, werde ich nicht vermitteln, da diese Fundtiere in die Amtspflicht der Stadt Suhl fallen. (Eine freiwillige Vermittlung von 7 Tieren ist bereits durch den TS-Verein erfolgt).

Ich habe mich lediglich bereit erklärt, die weitere Versorgung dieser Tiere zu übernehmen, da diese sonst länger anhaltendem Leid durch Hungern ausgesetzt werden würden, betone aber, dass ich der Aussage der Behörde, ich sei Halterin und Betreuerin nach § 2 TSchG durch die Fütterung geworden, nicht zustimme. Die in Ihrem Schreiben genannte Aussage meinerseits, dass ich „nachvollziehen könne, dass die Behörde mich teilweise als Tierhalterin ansieht“ bestreite ich. Ich fühlte mich jedoch durch mehrere Besuche und Telefonate der Behörde und des Auftretens mehrerer Behördenmitarbeiter sehr unter Druck gesetzt.

Zu Seite 1, Nr. 2 Ihres Schreibens:

„Das Füttern „fremder“ oder „herrenloser“ streunender Katzen wird untersagt“, möchte ich folgendes bemerken: Im Fundrecht gibt es den Begriff „fremd“ oder „herrenlos“ nicht. Das BVerwG (Az: 3

Seite 3

C 24.16 v. 26.04.2018) hat entschieden, dass bei besitzlos aufgefundenen Tieren regelmäßig von einem Fundtier auszugehen ist. Dem liegt die rechtliche Bewertung zu Grunde, dass die Eigentumsaufgabe an einem Tier gegen das tierschutzrechtliche Aussetzungsverbot verstößt und diese Eigentumsaufgabe nichtig ist. Im Ergebnis ist damit regelmäßig bei *aufgefundenen, entlaufenen, verloren gegangenen, ausgesetzten und zurück gelassenen* Tieren von Besitzlosigkeit nicht aber von Herrenlosigkeit auszugehen. Somit ist regelmäßig das Fundrecht anzuwenden.

Aus diesem Grund fallen alle aufgefundenen Katzen des Gartengrundstücks in die Obhutsgarantenpflicht der Stadt Suhl. Die Stadt Suhl bzw. das Vertragstierheim für die Aufnahme von Fundtieren, Tierpark Suhl, hat die Aufnahme der Katzen verweigert. Außerdem hat die Stadt Suhl versäumt, festzustellen, ob die sich in dem Gartengrundstück aufhaltenden Katzen einen Besitzer haben. Statt dessen wurde mir die Halter- und Betreuerpflicht widerrechtlich auferlegt. Hiermit stelle ich fest, dass Amtsträger zur rechtsfehlerfreien Aussage verpflichtet sind, das trifft hier nicht zu.

Jede Katze, die im Gartengrundstück aufgefunden wird, werde ich unverzüglich der Stadt Suhl zuständigkeithalber als Fundtier melden.

Zu Seite 1, Nr. 3 Ihres Schreibens:

Die Fütterung und Versorgung dieser Fundkatzen fällt in die Amtspflicht der Stadt Suhl. Ich erkläre mich allerdings freiwillig bereit, diese Fundkatzen mit Futter zu versorgen, da sie sonst dem Leid des Verhungerns ausgesetzt werden würden.

S. Amtsgericht Elmshorn/Landgericht Itzehoe/Oberlandesgericht Schleswig (Az. 14 U 91/87, Urteil v. 14.07.88) „Das Füttern von Tieren ist eine den Tierschutzbestimmungen entsprechendes Verhalten, das nicht im Wege der Besitzerstörungsklage verboten werden kann“

Verw.G Göttingen Az. 1A 288/08 2011, Nieders. OverwG Lüneburg Ur. v. 23.04.2012 Az. 11LB 267/11.

Tenor der Urteile besagt, *dass, wer über Jahre hinweg frei lebende (verwilderte) Haustiere gefüttert hat, muss sogar dafür sorgen, dass die Tiere nicht verhungern. Er ist dann nämlich der „Garant“, der eine „enge Gemeinschaftsbeziehung“ zu den Tieren hergestellt hat und „freiwillig Pflichten für das Wohlbefinden“ übernommen hat.*

Ich habe damit die amtliche Versorgung, die von der Stadt Suhl hätte erfolgen müssen, übernommen.

Zu Seite 1 Nr. 4 Ihres Schreibens:

Wie bereits in Nr. 2 beschrieben, werde ich jede Katze, die nicht in Anlage 1 aufgeführt ist, und auf mein Garten-Grundstück läuft, der Stadt Suhl als Fundkatze unverzüglich melden.

Zu Seite 2 Ihres Schreibens:

Die in Rede stehenden scheuen und streunenden Katzen haben sich auf dem Gartengrundstück eingefunden, weil sie offensichtlich keine menschliche Versorgung erhalten haben, sondern durch die Kleingartenanlage streunten, um Futter zu finden. Ich habe versucht, aus Tierschutzgründen die Katzen außerhalb meiner Laube zu versorgen (denn ein hungerndes Tier nicht zu füttern, könnte den Straftatbestand der unterlassenen Hilfeleistung darstellen, § 323c StGB) und den Tieren lediglich einen Unterstand zur Verfügung gestellt.

Die Behauptung, dass ich durch das Füttern über einen längeren Zeitraum zur Halterin und Betreue-

Seite 4

rin nach § 2 TSchG geworden bin, bestreite ich und berufe mich auf den Kommentar zum TSchG Hirth-Moritz-Maisack, 3. Aufl. 2016); Auszug aus der Kommentierung:

„Keine Halterstellung und auch keine Betreuerstellung i.S. von § 2 Nr. 1 erwirbt, wer langfristig Vögel oder Wild „betreut“ und durch Futter anlockt; wer einen Nistkasten anbringt oder einen Überwinterungsplatz für einen Igel im Freien einrichtet;

wer verwilderte und freilebende Katzen außerhalb des Hauses füttert

(vgl. VG Aachen, Urt. v. 29. 12. 2009, 6 K 2135/08);

eine Betreuerstellung kann dagegen entstehen bei „Aufnahmen und Füttern von Tieren in Räumen eines Hauses und seiner Nebengebäuden.“

Somit entstehen Halter- und Betreuungseigenschaften erst, wenn eine unmittelbare oder mittelbare Bestimmungsmacht über die Lebensbedingungen (Betreuung, Pflege und Beaufsichtigung) des Tieres ausgeübt wird und auch die Befugnis zusteht, wesentliche Entscheidungen über das Tier zu treffen. Hierzu ist eine Aufnahme des Tieres in den unmittelbaren Lebensmittelpunkt und der damit verbundenen Aufnahme in das eigene Wohnumfeld erforderlich. Also die Fütterung in der Wohnung, im Wohnungskeller, im Haus oder innerhalb von Nebengebäuden.

Aus der Versorgung von freilebenden Katzen außerhalb des eigenen Wohnumfeldes, auch über einen längeren Zeitraum, kann nicht die allgemeine Zuständigkeitsverpflichtung der versorgenden Person abgeleitet werden. Letztendlich übernehmen diese Personen die amtliche Versorgung von aufgefundenen Haustieren, die dem Grunde nach in der Zuständigkeit der Gemeinden/Städte liegen. Das ist auch im Falle der hier in Rede stehenden Katzen der Fall. Ein Unterschlupf außerhalb meiner Laube begründet demnach **keine** Halter- und Betreuerstellung nach § 2 TSchG!

Weiterhin wäre es tierschutzwidrig, würde die Stadt ein qualvolles Verhungern der Katzen anstreben. Es besteht kein vernünftiger Grund, die Tiere hungern zu lassen und ihnen damit Leid zuzufügen, da es andere Möglichkeiten der Kontrolle gibt. Dies gilt insbesondere für die Stadt als öffentlich-rechtliche Körperschaft, die über Art. 20a GG unmittelbar an Recht und Verfassung gebunden ist: Nach dem Staatsziel „Tierschutz“ des Art. 20a GG sind öffentlich-rechtliche Rechtsräger in besonderem Maße verpflichtet, dem Tierschutz zur Geltung zu verhelfen. Ein Fütterungsverbot oder ein Zerstören von Winterquartieren oder ähnlichen Unterschlupfmöglichkeiten, die bewusst Tierleid erzeugt, wäre mithin als rechtswidrig bzw. verfassungswidrig einzustufen.

Damit stellen solche Maßnahmen unabhängig von den damit verfolgten Zwecken kein legitimes Mittel dar. Dies gilt insbesondere während der Wintermonate, an denen die Katzen besonders auf menschliche Zufütterung und auf Frostschutz in Form von Unterschlupfmöglichkeiten angewiesen sind.

Die Bereitschaft die Tiere bis zum 30.09.2023 zu vermitteln, widerrufe ich hiermit ebenso. Da es sich nicht um meine Tiere handelt, steht mir überhaupt nicht die Befugnis zu, diese Tiere zu vermitteln, da sie in die Obhut der Stadt Suhl fallen. Sie hätten ja die Möglichkeit, die Tiere emtweder in einem Tierheim bzw. am Auffindeort unterzubringen und zu versorgen (§ 13 TSchG). Ich habe mich ja freiwillig bereit erklärt, für die Stadt Suhl die Versorgung zu übernehmen.

Außerdem hat der TSV „Kitten und Katzennothilfe“ bereits 7 Tiere vermittelt. Sollten weitere Tiere vermittelt werden, müssten Sie mit der entspr. TSchOrg in Kontakt treten. Außerdem ist eine Vermittlung, um die Population zu reduzieren und das gesundheitliche Gleichgewicht in der

Seite 5

Katzenpopulation aufrecht zu erhalten, wie Sie es in Ihrem Schreiben fordern, nicht notwendig, da die Katzen versorgt werden und sich durch die Kastration gar nicht weitervermehren können.

Die Fütterung von fremden und herrenlosen Katzen nach § 12 Abs. 7 v. 01.12.2015 der Stadtordnung Stadt Suhl ist rechtlich zu hinterfragen, da sie nicht die Aussage des BVerw.GUrtel v. 26.04.2018 sowie das GG Art 20a berücksichtigt, wonach keine herrenlosen Haustiere (Katzen) im Fundrecht beschrieben werden.

Ihrer Aufforderung, Fundkatzen zu „vergrämen“ werde ich nicht nachkommen. Bitte beschreiben Sie, was Sie mit „vergrämen“ meinen. Wie können Sie aus Ihrem Bürofenster heraus feststellen, dass es sich „meist“ um Freigänger-Katzen handelt? Den Fundtierstatus festzustellen, ist eben ja Aufgabe der Behörde und nicht die eines Bürgers bzw. Bürgerin. Hier scheint es sich bei dieser Aussage um eine persönliche Meinung des Briefeschreibers zu handeln.

Die Aufforderung die Katzen zu vergrämen, könnte man auch als Aufforderung zur Tierquälerei betrachten, denn auch streunende Katzen dürfen nicht durch vermeidbare Leidenszufügung vertrieben werden oder durch Unterlassen gar in den Tod getrieben werden.

Letzendlich stellt ein Fütterungsverbot eine latente Tötungsabsicht dar, maskiert als natürlicher Sterbevorgang, der mit qualvollem Leid des Verhungerns verbunden ist und mit den Strafvorschriften des TSchG nicht vereinbar ist und eine unterl. Hilfeleistung nach § 323c StGB darstellen kann, weil das gefährdete und zu schützende Rechtsgut i.R.d. Strafrechts nicht zwingend ein Mensch sein muss. Dies wiegt umso schwerer, wenn dies durch einen Amtsträger angeordnet wird. Außerdem sind öffentlich-rechtliche Amtsträger in besonderem Maße verpflichtet, dem Tierschutz zur Geltung zu verhelfen.

Das Tierschutzgesetz ist Teil der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Dessen Schutzzweck beinhaltet u.a. die Abwehr von Gefahren für ein Tier. Somit ergibt sich für handelnde Personen die Pflicht, die Verantwortung für betreute Tiere zu übernehmen. Diese gesetzliche Grundlage kann nicht durch Dritte aufgehoben werden. Auch nicht durch eine Verwaltungshandlung oder durch einen Verwaltungsakt. Im Gegenteil, da das TSchG Teil der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist, hat das Ordnungsamt dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des TSchG eingehalten werden.

Welchen Zweck verfolgen Sie mit einem Fütterungsverbot? Sie verursachen damit Schäden/ Leid und Hunger. Die Katzen werden sich an anderen Orten der Stadt auf der Suche nach Futter einfinden und das Problem verbleibt bei der Stadt Suhl, dann eben an einem anderen Ort. Um das Aufkommen von scheuen und streunenden Katzen zu minimieren ist ein adäquates Instrument die Katzenschutzverordnung, die Sie ja gerade in der Stadt Suhl abgelehnt haben. Sie bringen lieber Ihre BürgerInnen in einen Gewissenskonflikt, weil er/sie einerseits das Leid von freilebenden Katzen nicht mit ansehen können, andererseits ihnen seitens der Stadt ein Verbot auferlegt wird, diesen Tieren zu helfen. Sie tun nichts, um an das grundlegende Problem heranzugehen und Tierleid zu verhindern.

Mit freundlichem Gruß

Elke Thorwirth